

Vorlage		Vorlage-Nr:	FB 20/0216/WP17
Federführende Dienststelle: Fachbereich Finanzsteuerung		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		AZ:	
		Datum:	01.08.2019
		Verfasser:	
Betrauerung der Kur- und Badegesellschaft mbH, hier: Zuwendungsbescheid			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
18.09.2019	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Rat der Stadt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
- 2.) Der Rat der Stadt stimmt dem Zuwendungsbescheid wie vorgelegt zu.

Erläuterungen:

Im Finanzausschuss (25.6.2019), Hauptausschuss (26.6.2019) und schließlich im Rat der Stadt (10.7.2019) wurde der Betrauungsakt für die Kur- und Badegesellschaft mbH beschlossen (siehe Anlage 1, dort Anlage des Zuwendungsbescheids).

In der hierzu gehörenden Vorlage (FB 20/0204/WP17) war ausgeführt worden, dass die im Rahmen der Betrauung zu leistenden Zahlungen - neben der Berücksichtigung im städtischen Haushalt - durch entsprechende Zuwendungsbescheide konkret bewilligt werden sollen.

Diese – in Zukunft i.d.R. jährlich – zu erstellenden Zuwendungsbescheide werden nicht der Zustimmung durch den Rat oder einen seiner Ausschüsse bedürfen. Wie bereits in der o.a. Vorlage zum Betrauungsakt erwähnt, soll aber der diesjährige und erstmalige Zuwendungsbescheid dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden (Anlage). Dies auch deshalb, weil er – anders als zukünftige Zuwendungsbescheide – als Besonderheit eine Einzahlung in das Eigenkapital der KuBa i.H.v. 3.000.0000,- EUR beinhaltet:

Die hierfür notwendigen Mittel sind im städtischen Haushalt bereits berücksichtigt. Das Eigenkapital soll 2019 um 3.000.0000,- EUR (und 2020 um weitere 500.000,- EUR) durch die Stadt Aachen aufgestockt werden. Geschehen soll dies nicht durch eine Erhöhung des Stammkapitals, sondern durch Einstellung der genannten Beträge in die Kapitalrücklage. Hieraus ergeben sich zum einen weniger Formerfordernisse, vor allem aber bleibt die Haftung der Gesellschafterin auf den Betrag des Stammkapitals i.H.v. 205.000 EUR begrenzt.

Die Eigenkapitalerhöhung erfüllt dabei zum einen eine Finanzierungsfunktion und erleichtert der KuBa darüber hinaus die zukünftige Fremdfinanzierung über Bankkredite.

Der über die genannten 3.000.000,- EUR hinausgehende Betrag (2.167.300 EUR) soll den laufenden handelsrechtlichen Verlust der KuBa abdecken. Diese Mittel sind ebenfalls bereits im städtischen Haushalt berücksichtigt.

Anlage/n:

Zuwendungsbescheid (incl. Betrauungsakt)

Anlage 1: Entwurf für den Zuwendungsbescheid für das Jahr 2019 incl. Betrauungsakt

--- BRIEFKOPF---

Betreff: Betrauung der Kur- und Badegesellschaft mbH (KuBa) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Sehr geehrter Herr Jansen,

1. Bewilligung und Zuwendungshöhe

Nach Maßgabe des vom Rat der Stadt Aachen am 10.07.2019 beschlossenen und als Anlage dieses Bescheides beigefügten Betrauungsaktes bewillige ich eine Zuwendung im Wege der institutionellen Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung in Höhe von **5.167.300,00** EUR (in Worten: fünf Millionen einhundertsevenundsechzigtausenddreihundert Euro) für das Geschäftsjahr 2019. Davon werden 3.000.000,- EUR dem Eigenkapital zugeführt.

2. Nebenstimmungen

Der Betrauungsakt gem. Beschlussfassung des Rates der Stadt Aachen vom 10.07.2019 ist Nebenbestimmung i.S. des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW). Die Nebenbestimmung ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Vorgaben aus dem Betrauungsakt dazu führen kann, dass die gewährte Zuwendung unverzüglich zu erstatten ist, soweit dadurch der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48; 49 VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann oder sonst unwirksam wird.

3. Zuwendungszweck

Die Zuwendung dient der Deckung von Fehlbeträgen, die der KuBa aus Dienstleistungen im allgemein wirtschaftlichen Interesse (DAWI) im Rahmen des Betriebs der Carolus Thermen gemäß § 1 des Betrauungsaktes entstehen. Die Erhöhung des Eigenkapitals soll Investitionen und Finanzierungen ermöglichen, die ebenfalls der Wahrnehmung der Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen.

4. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung für das Jahr 2019 erfolgt auf das Konto der KuBa bei ..., IBAN ..., BIC: Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der KuBa.

5. Mittelverwendungsnachweis

Es ist von der KuBa ein Mittelverwendungsnachweis gemäß § 4 des Betrauungsaktes zu führen. Eine Zwischenkontrolle findet erstmals im 2. Halbjahr 2022 statt. Sofern die Zwischenkontrolle ergibt, dass eine Überkompensation vorliegt, wird die Stadt Aachen einen entsprechenden Änderungsbescheid zu diesem Zuwendungsbescheid erlassen.

Nicht zweckgemäß verwandte Mittel sind in diesem Fall zurückzufordern oder auf den nächsten Zeitraum zu übertragen und dann von dem für diesen Zeitraum fälligen Ausgleich abzuziehen.

Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens zum Ende des Betrauungszeitraumes, legt die KuBa eine Schlussrechnung vor. Liegt hier Überkompensation vor, ist diese der Stadt Aachen zurück zu erstatten. Das Verfahren zur Überkompensationskontrolle ergibt sich aus § 4 des Betrauungsaktes. Der Verwendungsnachweis ist von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Aachen, Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – 7. November 2012 (SGV. NRW. 320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Freundliche Grüße

Anlage: Betrauungsakt in der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt vom 10.07.2019

Betrauungsakt
der Stadt Aachen für die
Kur- und Badegesellschaft mbH („KuBa“)

auf der Grundlage

des
Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der
Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten
bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU), ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3),

der
Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen
in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
(2012/C 8/03, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15), und

der
Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4)

Präambel

Die Stadt Aachen betraut die Kur- und Badegesellschaft mbH (KuBa) — im Folgenden KuBa — im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit nachfolgend näher definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die KuBa ist 100 %-ige Tochtergesellschaft der Stadt Aachen. Gegenstand der KuBa ist der Betrieb eigener oder fremder Einrichtungen sowie die Übernahme von Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Kur- und Badewesen, der Förderung des Aachen-Tourismus, sowie der wirtschaftlichen Entwicklung von Bad Aachen stehen. In diesem Zusammenhang ist die KuBa insbesondere berechtigt, eine Freizeit-Therme in Aachen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu errichten, zu erhalten, zu betreiben oder zu verpachten, insbesondere auch durch Beteiligung an einer Betriebsgesellschaft.

Der Allgemeinheit soll die Nutzung dieser Freizeittherme zu sozialverträglichen Preisen ermöglicht werden. Die Stadt Aachen bezweckt damit die kulturelle Identität der Stadt Aachen als Jahrhunderte alter Kur- und Badestandort auch für die Zukunft zu erhalten und einen Beitrag zur präventiven Gesundheitsförderung der Bürger/-innen zu leisten. Die KuBa fördert damit das allgemeine Wohl in der Stadt Aachen. Sie übt ihre Tätigkeit im Sinne ihres Gesellschaftsgegenstands nicht gewinnorientiert aus.

Der folgende Betrauungsakt trifft die notwendigen Regelungen, um den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV -, in Verbindung mit den Beschlüssen der Kommission vom 20. Dezember 2011, sog. "Almunia-Paket" der EU-Kommission") Rechnung zu tragen.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Die Stadt Aachen betraut die KuBa mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in Form des Betriebs der Carolus Thermen und aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.
- (2) Zu den Aufgaben des Betriebs der Carolus Thermen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen insbesondere
 - a) die Öffnung, Bewirtschaftung und Instandhaltung des Thermalbades zu für die Allgemeinheit sozialverträglichen Preisen,
 - b) die Bewirtschaftung und Instandhaltung einer dem Thermalbad angeschlossenen Saunawelt und eines Spabereichs,

- c) Aufbereitung des Thermalwasser aus der Aachener Rosenquelle in der Komphausbadstraße unter Beachtung der DIN 19643 zur Badewasseraufbereitung,
 - d) und die Information und Pflege der Erinnerung an die Geschichte des Aachener Thermalbades insbesondere unter Bezug auf die Bedeutung Karls des Großen für den Kur- und Badestandort Aachen.
- (3) Zu den Aufgaben des Betriebs der Carolus Thermen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen einzelne Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Kurstandorts Aachen dienen und damit dem Wohl der in Aachen lebenden Menschen.
 - (4) Die KuBa ist darüber hinaus zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, der Wahrnehmung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unmittelbar zu dienen und diese zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gründen, erwerben, pachten und sich an ihnen beteiligen. Soweit diese Unternehmen selbst Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, werden ihnen diese von der Stadt Aachen durch einen eigenständigen Betrauungsakt übertragen.
 - (5) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der KuBa ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
 - (6) Gemäß Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) in Verbindung mit dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission sind die Dienstleistungen, mit denen die KuBa betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d.h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geografischer Geltungsbereich

- (1) Die Betrauung der KuBa mit dem Betrieb der Carolus Thermen erfolgt für 10 Jahre bis zum 31.07.2029.
- (2) Die Tätigkeit der KuBa ist auf das Gebiet der Stadt Aachen beschränkt.

§ 3
Berechnung der Ausgleichszahlungen
(zu Art. 5 der Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Stadt Aachen wird gemäß Gesellschaftsvertrag als alleiniger Gesellschafter die KuBa durch Kapitaleinzahlungen mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausstatten, damit die KuBa die ihr übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse übernehmen kann.
- (2) Die Stadt Aachen gewährt der KuBa insbesondere eine Ausgleichszahlung als Fehlbedarfsfinanzierung in Form eines jährlichen Zuschusses oder als Einlage in die Kapitalrücklage (Kapitaleinzahlung). Deren Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres. In dem Wirtschaftsplan werden die grundsätzliche Erforderlichkeit und die Höhe der jährlichen Ausgleichszahlung im Vorhinein dargelegt. Bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen dürfen nur Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 angesetzt werden. Von den Kosten sind zunächst Einnahmen aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 abzusetzen.
- (3) Der Umfang der Ausgleichszahlungen darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
- (4) Die KuBa hat durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die durch die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten von den Kosten für ggf. andere Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei dürfen Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls zu einer Ausgleichszahlung der Stadt Aachen führen. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 benannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.
- (5) Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die KuBa hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen und erforderlichenfalls schriftlich anzufordern. Die Stadt Aachen wird dann unter Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrages über eine variable Einlage beschließen. Die KuBa hat den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen. Der Betrauungsakt eröffnet keinen Anspruch auf Ausgleich gegenüber der Stadt Aachen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen (zu Art. 6 der Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die KuBa erstmals im 2. Halbjahr 2022 sowie alle weiteren drei Jahre den Nachweis für die Verwendung der Mittel nach Ablauf des Geschäftsjahres. Dies geschieht auf Grundlage der unter § 3 Abs. 2 und 4 dargestellten Trennungsrechnung. In diesem Rahmen führt die KuBa den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne von § 1. Der Mittelverwendungsnachweis ist von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren. Das Testat umfasst die Festlegung der angemessenen Rendite auf Seiten der KuBa.
- (2) Die Stadt Aachen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
- (3) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschüssige Betrag durch die KuBa an die Stadt Aachen zurückzugewähren.
- (4) Ergibt die Kontrolle im Jahr 2022, dass eine Überkompensation vorliegt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
 - a) Übersteigt die Überkompensation 10% des Zuschusses der letzten Jahre im Durchschnitt, fordert die Stadt Aachen die Ausgleichsleistung in Höhe der Überkompensation zurück. Ferner legt er die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die künftige Anwendung neu fest.
 - b) Übersteigt die Überkompensation weniger als 10% des Zuschusses der letzten Jahre im Durchschnitt, wird die Ausgleichsleistung auf den nächsten Zeitraum übertragen und dann von dem für diesen Zeitraum fälligen Ausgleich abgezogen.
- (5) Zum Ende des Betrauungszeitraumes legt die KuBa eine Schlussrechnung vor. Liegt hier eine Überkompensation vor, ist diese der Stadt Aachen zurück zu erstatten.

§ 5

Vorhaltepflicht von Unterlagen (zu Art. 8 der Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlung mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 6

Gesellschaftsrechtliche Umsetzung

Die Vertreter der Stadt Aachen in der Gesellschafterversammlung der KuBa werden angewiesen, sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der KuBa die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochene Gemeinwohlverpflichtung unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben erfüllt.

§ 7

Ergänzende Regelungen

- (1) Die KuBa ist verpflichtet, der Stadt Aachen unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Betrauung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Betrauungsakt nicht geschlossen werden kann, dass die Ausgleichszahlungen auch in künftigen Haushaltsjahren in bisherigem Umfang erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage der Stadt Aachen Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deshalb ganz entfallen.
- (3) Bei der Verwendung der Ausgleichszahlungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, soweit die KuBa nicht ohnehin vergaberechtlichen Pflichten im Rahmen von Beschaffungsvorgängen unterliegt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Betrauung gilt für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Rat der Stadt Aachen diesen Betrauungsakt beschlossen hat.

Aachen, den